

Sitzung des Gemeinderates vom 14. Februar 2023

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc (ab Punkt 2),
PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS
Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-
ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
VELZ Jean-Luc (Punkt 1), HEINEN-SCHOMMER Inge, KERSTGES Michelle,
Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2023.
 2. Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
 3. Genehmigung des Ankaufs von neuen Schaltschränken zur Steuerung der UV-Desinfektionsanlage in der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
 4. Unterhalt von öffentlichen Anlagen. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags an einen Sozialbetrieb.
 5. Antrag auf Globalgenehmigung mit Ausbau und Verbreiterung eines kommunalen Verkehrsweges der LERN APPREND Gen.mbH mit Sitz in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 21 für den Bau und die Betreibung einer Biogasanlage, mit landwirtschaftlicher Biomasse gespeist, mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Bearbeitungskapazität von 186 Tonnen/Tag in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 77. Zurkenntnisnahme der Resultate der öffentlichen Untersuchung und Gutachten zum Antrag auf Ausbau und Verbreiterung eines kommunalen Verkehrsweges.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2023.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2023 wird einstimmig angenommen.

Ratsmitglied Jean-Luc VELZ betritt den Sitzungssaal um 20.04 Uhr.

2° Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmtes Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung des Wasserdienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von insgesamt ca. 30.497,21 € ohne MwSt.;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des geschätzten Auftragswertes von ca. 30.497,21 € ohne MwSt. und aufgrund des Artikels 42 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, §1, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in folgende acht Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 9.160,00 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.168,50 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.141,00 € ohne MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.268,61 € ohne MwSt.;
- Los 5 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.090,00 € ohne MwSt.;
- Los 6 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.322,30 € ohne MwSt.;
- Los 7 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 578,00 € ohne MwSt.;
- Los 8 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 3.768,80 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts samt Leistungsverzeichnis für die Lose 1 bis 8;

Aufgrund des am 31.01.2023 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens zu vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 30.497,21 € ohne MwSt. wird genehmigt, wobei der Auftrag in folgende acht Lose unterteilt wird:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 9.160,00 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.168,50 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.141,00 € ohne MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.268,61 € ohne MwSt.;
- Los 5 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.090,00 € ohne MwSt.;
- Los 6 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 4.322,30 € ohne MwSt.;
- Los 7 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 578,00 € ohne MwSt.;
- Los 8 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 3.768,80 € ohne MwSt.;

Art. 2: Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Lieferbedingungen samt Verzeichnis wird angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplans 2023.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

3° Genehmigung des Ankaufs von neuen Schaltschränken zur Steuerung der UV-Desinfektionsanlage in der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die vorhandenen Schaltschränke zur Steuerung der UV-Anlage der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) in Elsenborn nicht mehr produziert und hierfür auch keine Ersatzteile mehr angeboten werden; dass somit im Falle einer Panne oder eines technischen Defekts eine Reparatur dieser Schaltschränke nicht mehr gewährleistet werden kann;

In Erwägung, dass die UV-Desinfektion für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde unentbehrlich ist; dass diese UV-Anlage bei Ausfall der Schaltschränke nicht mehr gesteuert werden kann und in diesem Fall das Wasser mit Chlor desinfiziert werden müsste;

In Erwägung, dass die Kosten für den Ankauf von 2 neuen Schaltschränken für die Steuerung der UV-Anlage der TWA auf ca. 9.292,00 € zzgl. MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass es sich somit um einen öffentlichen Auftrag mit geringem Wert (unter 30.000 €) im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge handelt, sodass der Lieferauftrag durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Vergabe eines Lieferauftrags zum Ankauf von 2 Schaltschränken für die Steuerung der UV-Desinfektion der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn mit einem geschätzten Auftragswert von ca. 9.292,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung.

Der Zuschlag wird auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, wobei die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand einer Bewertung auf Grundlage des Preises erfolgt.

Art. 3: Die Finanzierung des Lieferauftrages erfolgt über Artikel 874/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

4° Unterhalt von öffentlichen Anlagen. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags an einen Sozialbetrieb.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass es dem technischen Dienst der Gemeinde aus personellen Gründen nicht möglich ist, alle Unterhaltsarbeiten an sämtlichen öffentlichen Anlagen selbst durchzuführen,

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in den vergangenen Jahren für die Durchführung verschiedener Unterhaltsarbeiten in öffentlichen Anlagen auf Sozialbetriebe zurückgegriffen hat, welche hervorragende Arbeit geleistet haben; dass es sich somit empfiehlt, auch in diesem Jahr einen Dienstleistungsauftrag für Gartenarbeiten in den verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde an einen Sozialbetrieb zu vergeben;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 15, wonach die Gemeinde den Zugang zu dem Vergabeverfahren beschützenden Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten kann, deren Zweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht dessen, dass die Mitarbeiter des Sozialbetriebes hauptsächlich in den großflächigen Anlagen eingesetzt werden sollen, es sich jedoch andererseits empfiehlt diese bei Bedarf auch kurzfristig in Anspruch nehmen zu können;

In Anbetracht dessen, dass der Einsatz der Mitarbeiter des Sozialbetriebs Gartenarbeiten in verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde für eine Dauer von insgesamt vier Wochen umfasst und die Kosten hierfür auf ca. 12.500,00 € zzgl. der MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag mit geringem Wert (unter 30.000 €) im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge handelt, sodass der Dienstleistungsauftrag durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des am 31.01.2023 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 425/140-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages betreffend Gartenarbeiten in verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde im laufenden Jahr für die Dauer von insgesamt vier Wochen über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 12.500,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge wird der Zugang zu dem Vergabeverfahren beschützenden Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Zweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist.

Art. 3: Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung.

Der Zuschlag wird auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, wobei die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand einer Bewertung auf Grundlage des Preises erfolgt.

Art. 4: Die Finanzierung des Dienstleistungsauftrages erfolgt über Artikel 425/140-02 des ordentlichen Haushaltsplanes 2023.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Antrag auf Globalgenehmigung mit Ausbau und Verbreiterung eines kommunalen Verkehrsweges der LERN APPREND Gen.mbH mit Sitz in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 21 für den Bau und die Betreibung einer Biogasanlage, mit landwirtschaftlicher Biomasse gespeist, mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Bearbeitungskapazität von 186 Tonnen/Tag in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 77. Zurkenntnisnahme der Resultate der öffentlichen Untersuchung und Gutachten zum Antrag auf Ausbau und Verbreiterung eines kommunalen Verkehrsweges.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere der Artikel 7ff.;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

In Erwägung, dass LERN APPREND Gen.mbH mit Sitz in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 21, einen Antrag auf Globalgenehmigung eingereicht hat betreffend ein Gut gelegen in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 77, katastriert Gemarkung 1, Flur E, Nr. 171L für den Ausbau und die Verbreiterung eines bestehenden Gemeindegeweges sowie den Bau und Betreibung einer Biogasanlage, mit landwirtschaftlicher Biomasse gespeist, mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Bearbeitungskapazität von 186 Tonnen/Tag;

In Erwägung, dass der Antrag auf Globalgenehmigung auch den Ausbau und die Verbreiterung eines Teiles eines öffentlichen kommunalen Verkehrsweges (Zur Domäne) betrifft;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplans des Landmessers JOSTEN Alfred vom 28.12.2022, auf dem die Straßenverbreiterung und die in das kommunale Verkehrswegenetz aufzunehmenden Teilstücke (Los 1 aus der Parzelle 16C mit einer Fläche von 55 m² sowie Los 2 aus der Parzelle 16A2 mit einer Fläche von 424 m²) aufgeführt sind;

In Erwägung, dass sich die künftigen Arbeiten auf das kommunale Verkehrswegenetz beziehen und Änderungen an der Verkehrsführung stattfinden werden; dass der Gemeinderat hierüber ausdrücklich beschließen muss;

In Erwägung, dass das Projekt aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen einer öffentlichen Untersuchung unterworfen ist:

- Artikel 31, Absatz 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche
- Artikel 12 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz
- Artikel D.29-7 bis D. 29-19 des Buches I des Umweltgesetzbuches;

In Erwägung, dass die Akte ebenfalls unter die Anwendung des Artikels D.IV.6 des Gesetzes über die räumliche Entwicklung (Dekretale Teil) fällt, da der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan darstellt;

In Erwägung, dass diese öffentliche Untersuchung in der Zeit 12.01.2023 bis zum 10.02.2023 durchgeführt wurde;

Nach Durchsicht des Abschlussberichtes über die öffentliche Untersuchung, welche in der Zeit vom 12.01.2023 bis zum 10.02.2023 durchgeführt wurde, woraus hervorgeht, dass ein Schreiben des KBARM und keine Bemerkungen oder Reklamationen eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) der Gemeinde Bütgenbach in seiner Sitzung vom 30.01.2023 ein günstiges Initiativgutachten abgegeben hat;

In Erwägung, dass durch den Ausbau und die Verbreiterung des Weges die Zugänglichkeit zu dem neuen Betriebsgelände ermöglicht wird; dass der Ausbau und die Verbreiterung zudem die Zugänglichkeit zu den dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen verbessert;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums: BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

Artikel 1: Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung bzgl. des Antrags der LERN APPREND Gen.mbH mit Sitz in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 21, betreffend ein Gut gelegen in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 77, katastriert Gemarkung 1, Flur E, Nr. 171L für den Bau und Betreibung einer Biogasanlage, mit landwirtschaftlicher Biomasse gespeist, mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Bearbeitungskapazität von 186 Tonnen/Tag und Ausbau und die Verbreiterung eines Teils eines bestehenden Gemeindegeweges zur Kenntnis.

Artikel 2: Der Gemeinderat genehmigt die abgeänderte Wegführung im Sinne des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, beinhaltend den Ausbau und die Verbreiterung eines Teiles des kommunalen Verkehrsweges "Zur Domäne" und die Übernahme von Teilstücken ins öffentliche Eigentum, gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred vom 28.12.2022.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Raumordnung und den anliegenden Eigentümern zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Bevölkerung gemäß Artikel 74 des Gemeindegemeindegeweges vom 23.04.2018 zur Kenntnis gebracht, wobei der Beschluss in

Anwendung von Artikel 17 des Dekrets vom 06.02.2014 unverzüglich und während 15 Tagen in seiner Vollständigkeit ausgehängt wird

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
